

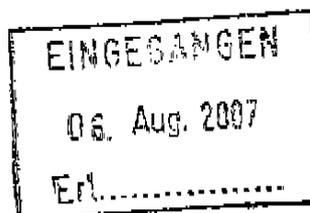


SOZIALGERICHT OLDENBURG

Az.: S 21 AY 11/07 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Meyer-Mews und Partner,
Humboldtstraße 56, 28203 Bremen, - 547/05 -

g e g e n

Stadt Wilhelmshaven vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven, - 30 -

Antragsgegnerin,

hat das Sozialgericht Oldenburg - 21. Kammer -
am 1. August 2007
durch den Richter am Sozialgericht Dr. Hoffmeyer - Vorsitzender - beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung entsprechend dem Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache die Kosten für die Beschaffung eines Reisepasses seines Herkunftslandes (Reisekosten zur Botschaft nebst Kosten der Passausstellung der Botschaft) zu gewähren.

Die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers sind zu erstatten.

Dem Antragsteller wird für das vorliegende Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Sürig, Bremen, bewilligt.

- 2 -

Gründe

I.

Der Antragsteller stammt aus Klina in Serbien/Kosovo und gehört nach seinen Angaben zur Volksgruppe der Roma. Er hält sich seit Ende der achtziger Jahre in der Bundesrepublik Deutschland auf, einen dauernden Aufenthaltsstatus hat er nach wie vor nicht erlangt. Er bezieht fortlaufend Leistungen nach dem AsylbLG. Wegen der weiteren Einzelheiten verweist das Gericht auf den Beschluss der erkennenden Kammer vom 03.12.2005 – S 21 AY 168/05 ER – sowie des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12.06.2006 – L AY 67/05 ER -.

Der Antragssteller beantragte am 29.05.2007 sodann die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG für „einen neuen Pass“. Diesen Antrag lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 14.06.2007 unter Hinweis auf § 2 AsylbLG ab, weil der gesamte Bedarf des Antragstellers durch den Regelsatz gedeckt sei.

Mit dem vorliegenden Antrag begehrt der Antragsteller die Verpflichtung der Antragsgegnerin im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zur Bewilligung der begehrten Leistungen für die Beschaffung eines Passes bzw. Passesatzes. Die Antragsgegnerin ist dem ergänzend mit Hinweis entgegen getreten, es sei gegebenenfalls möglich, dem Antragsteller ein Darlehen gemäß § 37 SGB XII entsprechend zu gewähren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltens und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend Bezug genommen auf die Gerichtsakten und den vorgelegten Verwaltungsvorgang der Antragsgegnerin.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (sogenannte Regelungsanordnung). Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist daher stets, dass sowohl ein Anordnungsgrund (d. h. die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile) und ein Anordnungsanspruch (d. h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache

- 3 -

gegebenen materiellen Leistungsanspruchs) glaubhaft gemacht werden (vgl. § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. mit § 920 Abs. 2 ZPO). Dabei darf die einstweilige Anordnung des Gerichts wegen des summarischen Charakters dieses Verfahrens grundsätzlich nicht die endgültige Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen, weil sonst die Erfordernisse, die bei einem Hauptsacheverfahren zu beachten sind, umgangen würden. Auch besteht die Gefahr, dass eventuell in einem Eilverfahren vorläufig, aber zu Unrecht gewährte Leistungen später nach einem Hauptsacheverfahren, dass zu Lasten der Antragstellerin ausginge, nur unter sehr großen Schwierigkeiten erfolgreich wieder zurückgefordert werden könnten. Daher ist der vorläufige Rechtsschutz nur dann zu gewähren, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht abzuwendende Nachteile entstünden, zur deren Beseitigung eine spätere Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfGE 79, 69, 74 m.w.N.).

Von diesen Grundsätzen ausgehend hat der Antragsteller jedenfalls nach § 6 Abs. 1 AsylbLG einen Anspruch auf Bewilligung der Kosten für die Beschaffung eines Passes. Denn nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG können sonstige Leistungen insbesondere dann gewährt werden, wenn sie im Einzelfall u.a. insbesondere zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht des Ausländers erforderlich sind. Dem Antragsteller obliegt hier offensichtlich eine entsprechende Mitwirkungspflicht aufgrund der ausländerrechtlichen Regelungen schon wegen der dort statuierten allgemeinen Passpflicht nach § 3 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz. In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist dementsprechend auch die Übernahme der Kosten der Pass(ersatz)beschaffung im Kontext der sozialhilferechtlichen Ausstattung eines Ausländers oder Asylbewerbers rechtsgrundsätzlich anerkannt (s. z.B. VG Dresden, Urteil vom 08.07.2005 – XII K 2649/04 – sowie dem Grunde nach auch der Bay VGH, Beschluss vom 03.04.2006 – 12 C 06.526 -).

Im Kontext der vorliegenden Entscheidung ist hierbei festzustellen, dass im Rahmen der dem Antragsteller obliegenden Ausreisepflicht es zu seinen grundsätzlichen Obliegenheiten gehört, sich einen Pass zu beschaffen, mit dem entsprechend die Rückführungsbedingungen eingehalten werden können, gegebenenfalls auch eine Durchsetzung der Ausreisepflicht erfolgen kann. Dementsprechend sind besonders Umstände, die eine erforderliche Ermessensentscheidung nach § 6 Abs. 1 Satz AsylbLG voraussetzen, hier nicht erkennbar, so dass im vorliegenden Fall eine im Ergebnis versage Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin, die bislang aber vom Ansatz her überhaupt noch nicht getroffen worden ist, nicht möglich erscheint (a.A. wohl VG München, Urteil vom 26.01.2001 – M 6 aK 99.2307 -).

- 4 -

- 4 -

Danach ist im vorliegenden Einzelfall dem Antrag in dem aus der Tenorierung ersichtlich Umfang zu entsprechen, wobei nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG seitens der Antragsgegnerin noch zu entscheiden sein wird, inwieweit die Leistungen als Sach- oder Geldleistungen und in welchem Umfang (Anreise zur Botschaft oder einem näher liegenden Konsulat, mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln etc.) zu bewilligen sein werden.

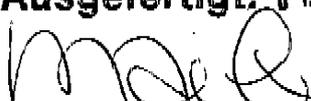
Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str.1, 29223 Celle angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dem Sozialgericht Oldenburg, Schloßwall 16, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Hilft das SG der Beschwerde nicht ab, legt es sie dem LSG Niedersachsen-Bremen zur Entscheidung vor.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Dr. Hoffmeyer

Ausgefertigt: 1. AUG. 2007

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

